

Sozialgericht Bremen
Die Direktorin



**Geschäftsbericht
für das Jahr 2011**

Am Wall 198
29195 Bremen
www.sozialgericht-bremen.de
office@sozialgericht.bremen.de

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

wie bereits in den vergangenen Jahren stellt das Sozialgericht mit dem „Geschäftsbericht“ die Entwicklungen in seinem Bereich dar und entspricht so seiner Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

In den vergangenen Jahren stand ein Thema im Vordergrund unserer Berichte: Die Zunahme der sogenannten "Hartz-IV"-Verfahren. Das sind – im weiteren Sinne verstanden - Verfahren, in denen um Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gestritten wird. Der Übergang der Zuständigkeit für diese Verfahren vom Verwaltungsgericht auf das Sozialgericht und deren weitere Zunahme hatte im Laufe des Jahres 2009 dazu geführt, dass die Gesamtzahl der Verfahren vor dem Sozialgericht (gegenüber dem Vorjahr 2008) um 179 % angestiegen war. Im Jahr 2010 war die Gesamtzahl der Verfahren nochmals um weitere 7 % angestiegen.

Im Jahr 2011 hat nun die Gesamtzahl der neuen Verfahren vor dem Sozialgericht um 9,59 % abgenommen. Die Abnahme ist auf den Rückgang der sogenannten "Hartz-IV"-Verfahren zurückzuführen. Denn die Zahl dieser Verfahren hat sogar um 18,23 % abgenommen. Worauf dies zurückzuführen ist, darüber kann ich nur spekulieren. Möglicherweise ist eine gewisse Beruhigung eingetreten, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 09.02.2010 über die Höhe der "Hartz-IV"-Leistungen entschieden hat und im Frühjahr 2011 dann eine Gesetzesänderung verkündet wurde. Allerdings haben gleichzeitig die übrigen Verfahren, für die das Sozialgericht zuständig ist, deutlich (um 5,94 %) zugenommen.

Erfreulich ist, dass es uns gelungen ist, deutlich mehr Verfahren zu erledigen als jemals zuvor: Die Zahl der sogenannten Erledigungen konnte um 13,68 % gesteigert werden, und zwar auf 4.295 Verfahren. Damit ist es auch erstmalig seit 2008 gelungen, die Bestände zu reduzieren. Dies ist umso bemerkenswerter, als auch im vergangenen Jahr - wie bereits in den Vorjahren – in personeller Hinsicht keine Ruhe im Gericht eingetreten ist: Von den bei Jahresanfang 14 im Gericht tätigen Richterinnen und Richtern haben erneut mehrere im Laufe des Jahres das Gericht verlassen, um andere Aufgaben wahrzunehmen. Dafür konnte das Gericht um vier junge Richterinnen und Richter verstärkt werden. Diese Verstärkung ist ohne Zweifel erfreulich, allerdings ist jede Fluktuation mit Reibungsverlusten verbunden, die zusätzliche Kräfte binden.

Insbesondere ist aber auch die personellen Ausstattung des Sozialgerichts im nichtrichterlichen Bereich erwähnenswert: Der "Bericht zur Belastung der bremischen

Justiz" des Senators für Justiz und Verfassung vom 06.01.2012 belegt, dass die bremische Sozialgerichtsbarkeit sowohl hinsichtlich der Verfahrenseingänge je Servicekraft als auch hinsichtlich der sogenannten Service-Personalquote je Richter, also der Zahl von Servicekräften, die einem Richter zuarbeiten, in den Jahren 2009 und 2010 im Bundesvergleich den letzten Platz belegt hat. Wenn das Sozialgericht in den letzten Jahren gleichwohl im Bundesvergleich sowohl bei den Erledigungen als auch bei der Verfahrensdauer deutlich besser abgeschnitten hat als der Bundesdurchschnitt, so liegt das ganz offensichtlich an der besonders hohen Motivation der nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch an jener der Richterinnen und Richter. Hierfür möchte ich allen Beteiligten auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Die zukünftige Entwicklung im Bereich des Sozialrechts vermag derzeit niemand abzusehen. Ich erwarte nicht, dass die Zahl der Verfahren nochmals sinkt. Im Gegenteil: Im Jahr 2012 steigt die Zahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr wieder an: In den ersten sechs Monaten sind im Monatsdurchschnitt 371 neue Verfahren bei Gericht eingegangen; das sind 4,5 % mehr als im Jahr 2011 (Monatsdurchschnitt bezogen auf das gesamte Jahr: 355).

Im Namen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts wünsche ich eine interessante Lektüre

Renate Holst
Direktorin des Sozialgerichts Bremen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1. Zuständigkeiten 2011

2. Zahlen und Grafiken 2011

- a) Eingänge
- b) Erledigungen
- c) Bestände
- d) Berufsrichterinnen und Berufsrichter
- e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter
- f) Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

3. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2011

- a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- b) Arbeitsförderung (SGB III)
- c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
- d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)
- e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)
- f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
- g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag
- h) Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht (SGB IX u. a. Gesetze)
- i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)
- j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

1. Zuständigkeiten 2011

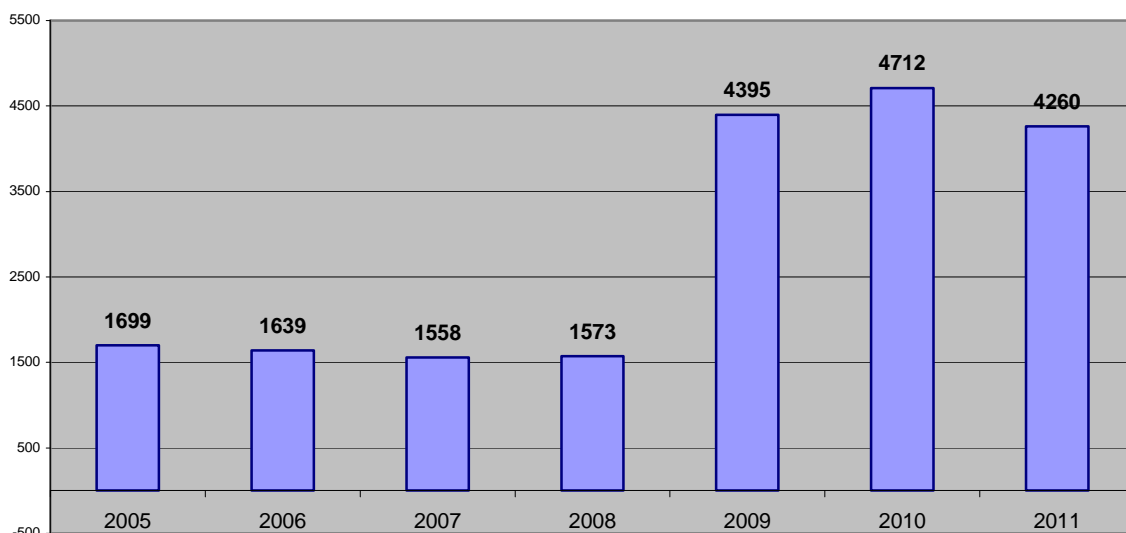
Die Zuständigkeiten des Sozialgerichts haben mit Beginn des Jahre 2011 eine kleine Weiterung erfahren. Mit der Einführung des § 6b in das Bundeskindergeldgesetz hat der Gesetzgeber auch Streitigkeiten um Leistungen aus dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket den Sozialgerichten zugewiesen, die Bezieher von Kinderzuschlag (nach § 6a Bundeskindergeldgesetz) und Bezieher von Wohngeld (nach dem Wohngeldgesetz) für ihre Kinder beanspruchen können. Weiterhin ist das Sozialgericht zuständig für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung (gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Unfallversicherung und soziale Pflegeversicherung,), des Arbeitsförderungsrechts, des Vertragsarzt- bzw. Vertragszahnarztrechts, des Sozialen Entschädigungsrecht (z. B. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten), des Schwerbehindertenrechts, des Kindergeldrechts nach dem Bundeskindergeldgesetz und des Elterngeldrechts (sogenannte „klassische“ Rechtsgebiete) sowie – seit dem 01. Januar 2009 – für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (geregelt im Sozialgesetzbuch 2; landläufig auch – im engeren Sinne verstanden - als „Hartz IV-Verfahren“ bezeichnet), der Sozialhilfe (geregelt im Sozialgesetzbuch 12) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (von Sozialrichtern auch als „neue“ Rechtsgebiete bezeichnet). Örtlich zuständig ist das Sozialgericht Bremen für die ca. 660.000 Menschen, die in Bremen und Bremerhaven wohnen. Zusätzlich können auch Menschen, die in Bremen oder Bremerhaven arbeiten, ihre Klage beim Sozialgericht Bremen erheben.

2. Zahlen und Grafiken 2011¹

a) Eingänge

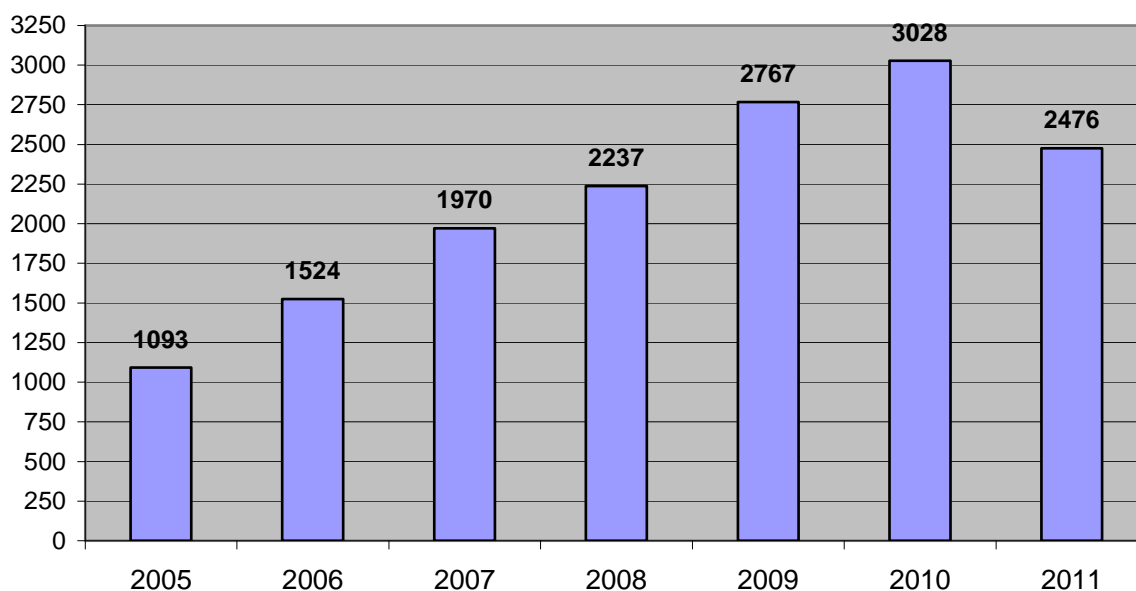
Die Gesamtzahl der Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr von 4.712 auf 4.260 zurückgegangen, was einem Minus von 9,59 % entspricht.

¹ Anmerkung: Am 1. Januar 2008 ist eine Änderung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) erfolgt, zum 1. Januar 2009 ist diese Regelung erneut geändert worden. Aus diesen Veränderungen in der Statistik und erfolgten Bestandskorrekturen können sich kleinere Ungereimtheiten in Bezug auf die Zahlenwerke ergeben.



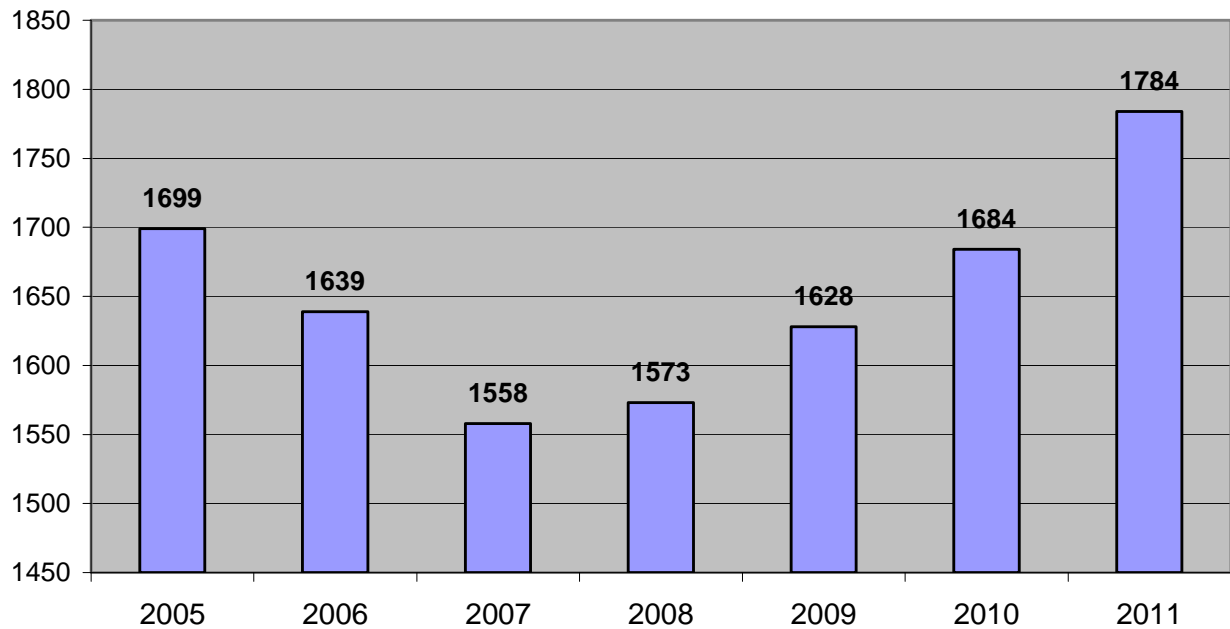
Grafik 1: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2011

Maßgeblich für diesen Rückgang ist in erster Linie die geringere Zahl an Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch 2 („Hartz IV“) und dem Sozialgesetzbuch 12 (Sozialhilfe). Einschließlich der Verfahren um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ergibt sich für diesen Rechtskreis ein Minus von 552 Verfahren (das entspricht 18,23 %).



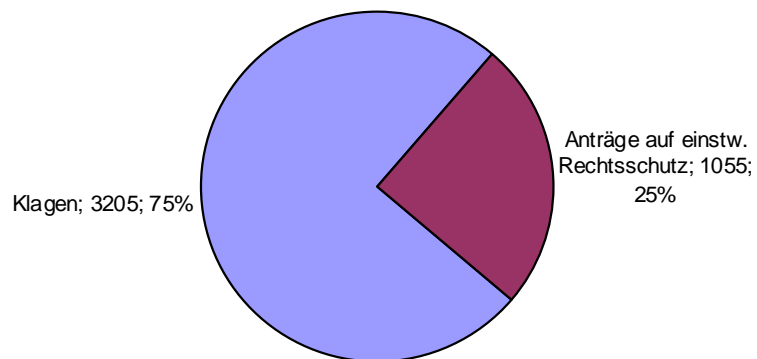
Grafik 2: Eingänge von Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch 2, dem Sozialgesetzbuch 12 und dem Asylbewerberleistungsgesetz beim Verwaltungsgericht Bremen (von 2005 bis 2008) und beim Sozialgericht Bremen (ab 2009)

Demgegenüber ist in den anderen Rechtsgebieten erneut ein Anstieg zu verzeichnen gewesen, und zwar um 100 Verfahren (das entspricht einem Plus von 5,94 %). Damit liegt die Zahl der Verfahren aus diesem Rechtskreis erstmalig wieder über dem Niveau des Jahres 2005.



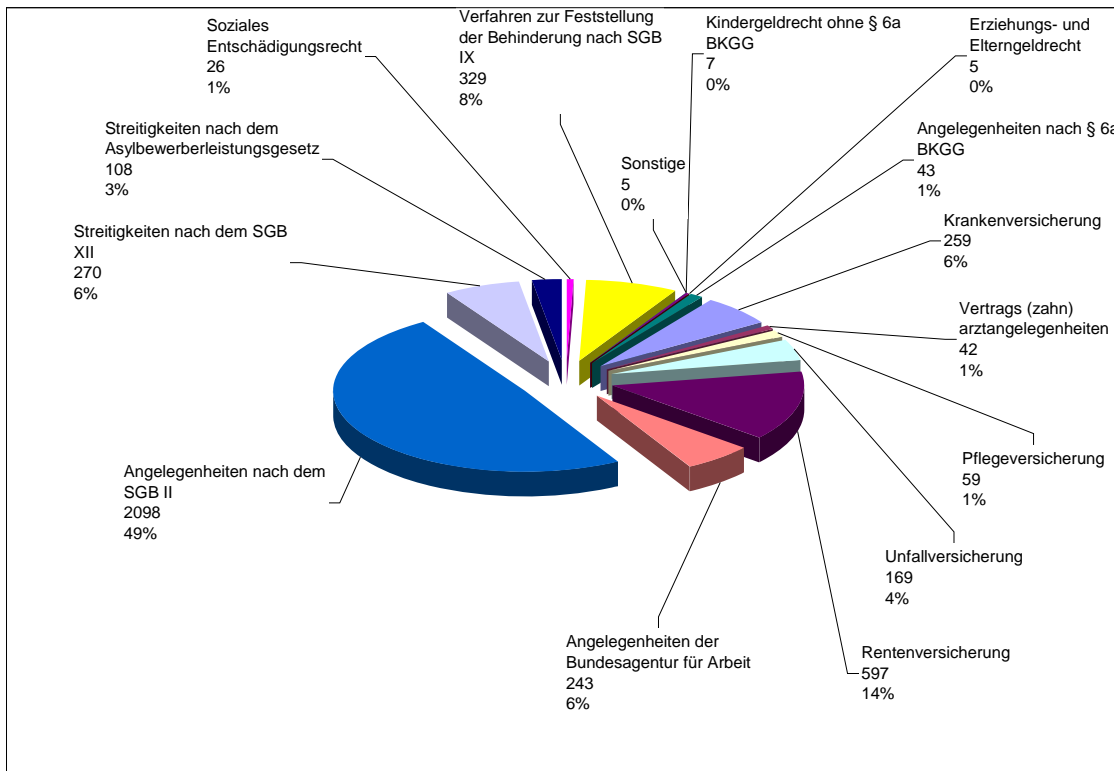
Grafik 3: Eingänge in den anderen Rechtsgebieten (ohne Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch 2, dem Sozialgesetzbuch 12 und dem Asylbewerberleistungsgesetz) beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2011

Im Berichtsjahr sind 1055 Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes (Eilverfahren) und 3205 Klagen beim Sozialgericht eingegangen. Der Anteil der Eilverfahren an den Eingängen hat damit von 23 % im Vorjahr auf 25 % zugenommen, während der Anteil der Klagen von 77 % auf 75 % zurückgegangen ist.



Grafik 4: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht auf Klagen und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz

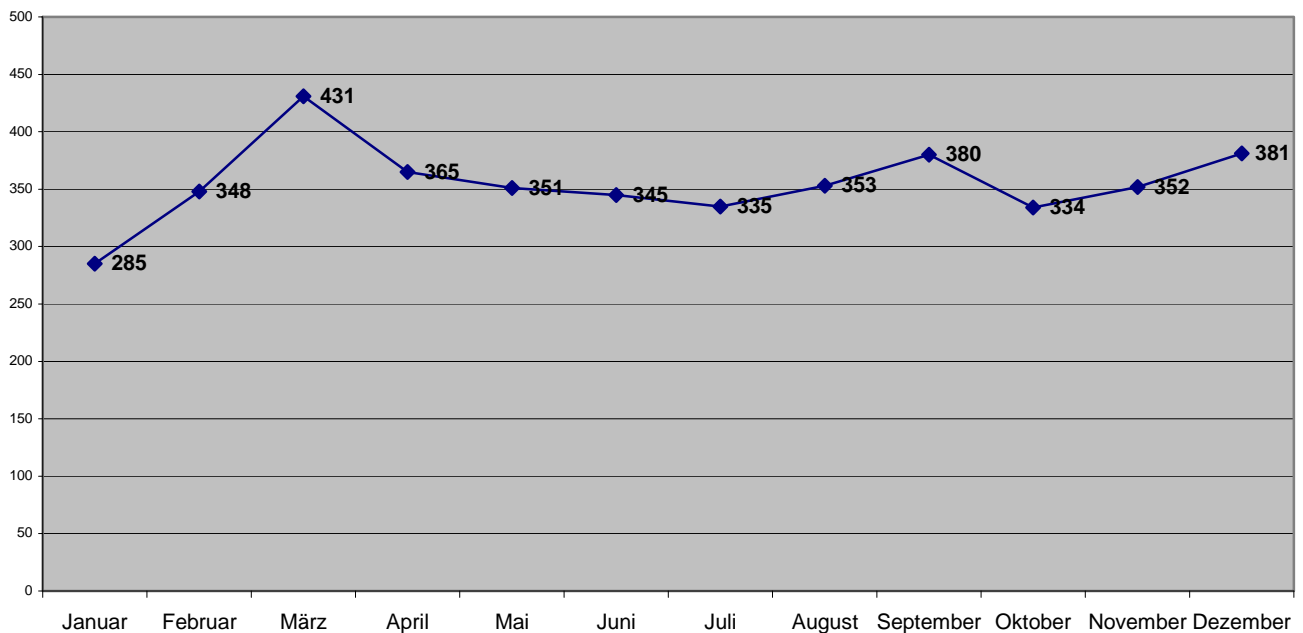
Die Verteilung aller im Jahr 2011 beim Sozialgericht Bremen eingegangenen Klagen und Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes auf die verschiedenen Rechtsgebiete kann aus der nachstehenden Grafik ersehen werden.



Grafik 5: Verteilung der Eingänge beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete 2011

Der überwiegende Teil der neu eingegangenen Klagen und Eilanträge entstammt weiterhin den Rechtsgebieten, für die das Sozialgericht Bremen erst 2009 zuständig geworden ist. Auf die Bereiche Sozialgesetzbuch 2, Sozialgesetzbuch 12 und Asylbewerberleistungsgesetz entfallen zusammen immer noch ca. 58 % der im Berichtsjahr eingegangenen Verfahren (im Vorjahr: 64 %). Die Verfahren aus den schon bisher dem Sozialgericht zugeordneten Rechtsgebieten machten im Jahr 2011 zusammen ca. 42 % der Eingänge aus. Aus diesem Bereich waren wieder das Rentenversicherungsrecht (14 % der Eingänge), das Schwerbehindertenrecht (8 % der Eingänge) und das Krankenversicherungs-, Arbeitsförderungs- und Sozialhilferecht (jeweils 6 % der Eingänge) zahlenmäßig am bedeutsamsten.

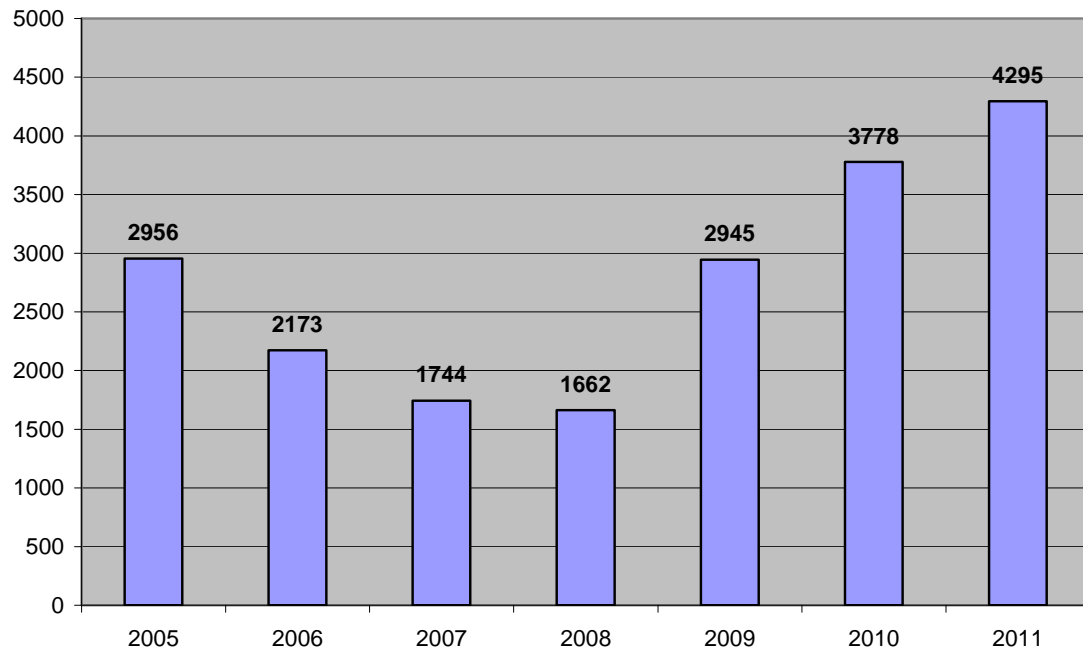
Wie aus der nachstehenden Grafik 6 ersehen werden kann, zeichnete sich nach einem Anstieg der Verfahrenseingänge im 1. Quartal 2011 im weiteren Verlauf des Jahres eine gewisse Beruhigung ab. Diese ist möglicherweise durch die Verkündung gesetzlicher Änderungen im Bereich des Sozialgesetzbuches 2 und des Sozialgesetzbuches 12 infolge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 09. Februar 2010 im Bundesgesetzblatt Ende März 2011 bedingt. Diese Änderungen haben dazu geführt, dass rückwirkend zum 01. Januar 2011 höhere Leistungsansprüche nach den genannten Sozialgesetzbüchern bestanden haben und Anfang April 2011 Nachzahlungen für die Monate Januar, Februar und März 2011 geleistet worden sind.



Grafik 6: Entwicklung der gesamten Eingänge beim Sozialgericht Bremen im Verlauf des Jahres 2011

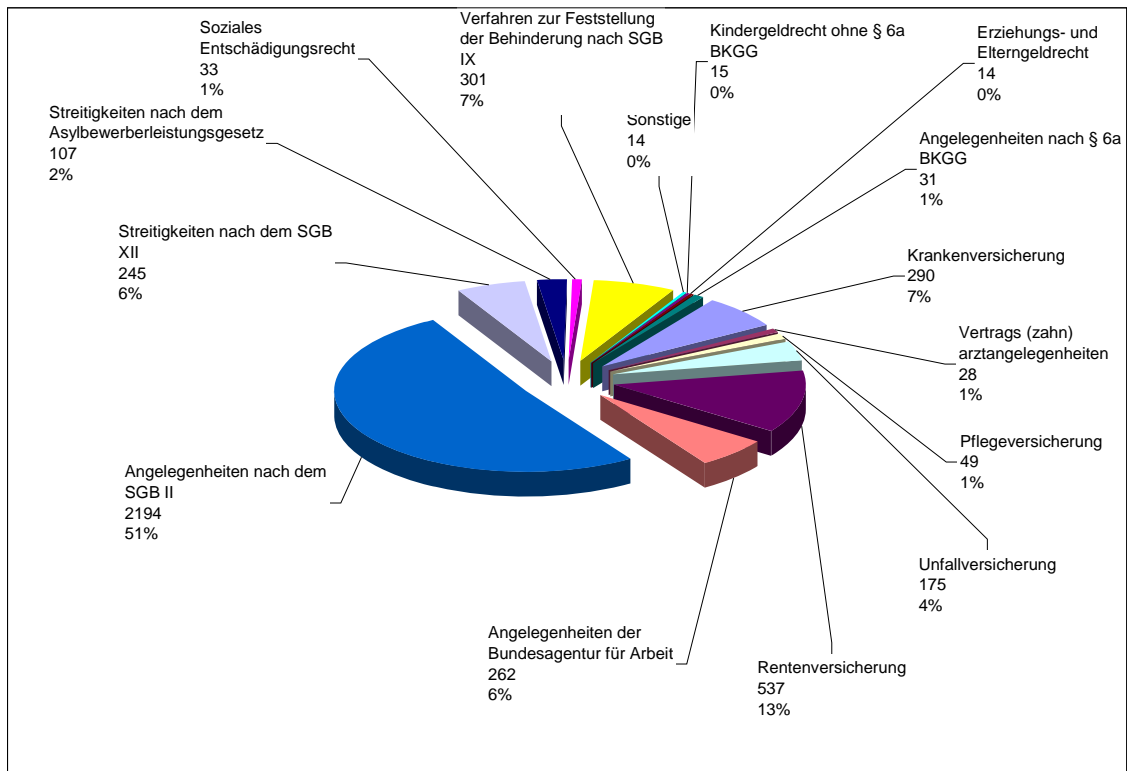
b) Erledigungen

Die Verfahrenserledigungen durch Urteile, Gerichtsbescheide, Beschlüsse, Vergleiche, Klagrücknahmen, Anerkenntnisse etc. haben im Jahr 2011 erneut gesteigert werden können, und zwar von 3.778 auf 4.295 (das entspricht einem Plus von 13,68 %).



Grafik 7: Entwicklung der gesamten Erledigungen beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2011

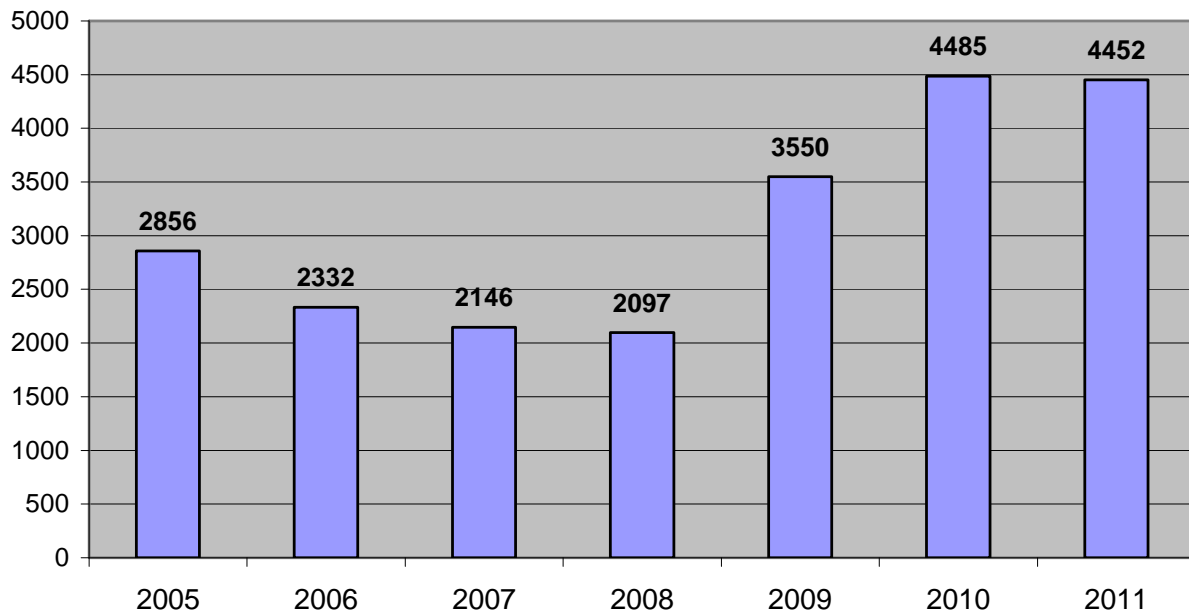
Auch bei den Erledigungen machten die Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch 2, dem Sozialgesetzbuch 12 und dem Asylbewerberleistungsgesetz (sogenannte „neue“ Rechtsgebiete) wieder deutlich mehr als die Hälfte aller erledigten Verfahren aus (zusammen 59 %). Allein die erledigten Verfahren aus dem Bereich des Sozialgesetzbuches 2 (2.194) machten 51 % aller Erledigungen aus. Es folgen das Rentenversicherungsrecht (13 % der Erledigungen), das Schwerbehinderten- und das Krankenversicherungsrecht (jeweils 7 %) sowie das Arbeitsförderungs- und das Sozialhilferecht (jeweils 6 %).



Grafik 8: Verteilung der Erledigungen beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete 2011

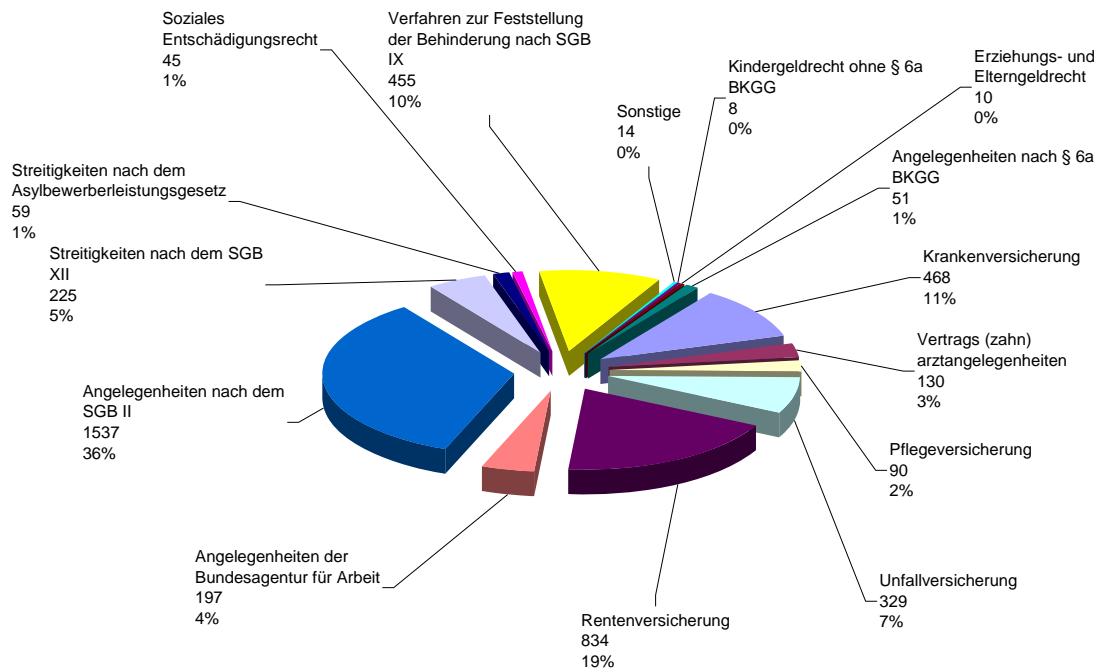
c) Bestände

Aufgrund der abermals deutlichen Zunahme der Erledigungen (s. o.), aber auch wegen der rückläufigen Zahl der Eingänge (s. o.), konnte im Jahr 2011 – erstmalig seit 2008 – ein weiteres Anwachsen der Bestandszahlen verhindert werden. 2011 wurden geringfügig mehr Verfahren erledigt, als neue eingegangen sind.



Grafik 9: Entwicklung der Bestände beim Sozialgericht Bremen von 2005 bis 2011

Auch bei den Beständen stellen die Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch 2 nach wie vor den „Löwenanteil“ der noch nicht erledigten Streitigkeiten, wobei dieser im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant geblieben ist (2011: 36 %; 2010: 37 %). Die Rentenversicherungsverfahren haben im Jahr 2011 19 % der Bestände ausgemacht, gefolgt von den Krankenversicherungsverfahren (11 %) und den Schwerbehindertenverfahren (10 %).



Grafik 10: Verteilung der Bestände beim Sozialgericht Bremen auf Rechtsgebiete Ende 2011

d) Berufsrichterinnen und Berufsrichter

Das Jahr 2011 war im berufsrichterlichen Bereich erneut durch personelle Diskontinuität gekennzeichnet. So verließen – aus unterschiedlichen Gründen – im 3. Quartal erneut drei auf Lebenszeit ernannte Richterinnen und Richter das Sozialgericht Bremen. Ab Mitte Juli 2011 wurde das Sozialgericht aber auch durch vier jüngere Proberichterinnen und -richter verstärkt.

Im Einzelnen waren am Sozialgericht Bremen im Berichtsjahr tätig (soweit nicht anders vermerkt: 1. Januar bis 31. Dezember 2011):

Direktorin des Sozialgerichts	Holst	
Richterin am Sozialgericht	Lumm-Hoffmann (weitere aufsichtsführende Richterin)	
Richterin am Sozialgericht	Hornberger	
Richter	König	
Richter am Sozialgericht	Dr. May	
Richterin	Meinecke	
Richter	Mützelburg	
Richterin	Lessmann	
Richter am Sozialgericht	Schlüter	
Richterin am Sozialgericht	Dr. Stuth	
Richterin am Sozialgericht	Wiedemann	
Richterin am Arbeitsgericht	Kettler	(bis 30.06.2011)
Richter am Sozialgericht	Dr. Schnitzler	(bis 04.08.2011)
Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Koch	(bis 30.09.2011)
Richterin	Klinger	(ab 15.07.2011)
Richter	Sanner	(ab 05.08.2011)
Richter	Rothmaler	(ab 01.09.2011)
Richterin	Schwartz	(ab 01.10.2011).

e) Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die am Sozialgericht tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden aus verschiedenen Kreisen der Gesellschaft berufen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherte, von den Kommunen vorgeschlagene Personen, Versorgungsberechtigte und behinderte Menschen, mit dem Schwerbehinderten- und dem Sozialen Entschädigungsrecht vertraute Personen, Vertreter der Krankenkassen, der Vertrags- und Vertragszahnärzte sowie der Psychotherapeuten). Insgesamt waren beim Sozialgericht Bremen 226 ehrenamtliche Richterinnen und Richter (Stand 31. Dezember 2010) tätig.

f) Nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im nichtrichterlichen Bereich des Sozialgerichts Bremen hat sich 2011 im Vergleich zum Vorjahr die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geringfügig von 20 auf 21 erhöht. Die Veränderung der Summe aller sogenannter Arbeitskraftanteile lag dennoch unter 1,00, da einige Mitarbeiterinnen ihre wöchentliche Arbeitszeit verändert (im Gesamtergebnis verringert) haben. Zu erwähnen ist, dass bei zwei Mitarbeitern die Abordnungen von anderen Gerichten 2011 endgültig in Versetzungen an das Sozialgericht Bremen umgewandelt worden sind.

3. Schwerpunkte der Rechtsprechung 2010

a) Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Inhaltlich mussten sich die für Verfahren nach dem SGB II zuständigen Richterinnen und Richter mit einer Vielzahl verschiedener Fragen auseinandersetzen. Nach wie vor spielte die Frage der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft eine erhebliche Rolle, insbesondere ob sich in Bremen die Angemessenheitsgrenze aus § 12 Wohngeldgesetz (ggf. zuzüglich eines Zuschlages von 10%) ergibt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Streitigkeiten sich weitestgehend auf Verfahren gegen das Jobcenter Bremen beschränkten, da Bremen, anders als Bremerhaven, über keinen qualifizierten Mietspiegel verfügt. Die Heizkosten waren nicht mehr in größerem Umfang streitig. Dies dürfte u. a. auf eine Gesetzesänderung mit Wirkung zum 01. Januar 2011 zurückzuführen sein, nach der ein Abzug der sogenannten Warmwasserpauschale bei zentraler Warmwassererzeugung nicht mehr erfolgt. Eine gewisse Anzahl an Streitigkeiten im Bereich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung drehten sich um die Frage nach der Erforderlichkeit eines Umzuges.

Im Bereich der Mehrbedarfe gab es eine nicht unerhebliche Anzahl an Verfahren, in denen ein solcher wegen kostenaufwändiger Ernährung (z.B. bei bestehender Laktoseintoleranz) geltend gemacht wurde.

Entgegen der großen Aufmerksamkeit, die dieses Thema in den Medien genoss, sind im Berichtsjahr aber zunächst kaum Klagen erhoben worden, deren Gegenstand

Leistungen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes gewesen sind (z. B. Nachhilfe für Schüler).

Weitere Streitigkeiten drehten sich um Leistungsrückforderungen und von den Jobcentern verhängte Sanktionen.

In erheblichem Umfang nahmen Verfahren zu, die Leistungsausschlüsse für sogenannte EU-Ausländer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II betreffen. Dieser Trend dürfte sich weiter fortsetzen, solange noch keine ober- oder höchstrichterliche Hauptsacheentscheidung zu der Europarechtskonformität dieser Vorschrift vorliegt. Hier liegt seit 2011 einer der Schwerpunkte bei Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes. Diese werden nach wie vor - sowohl absolut gesehen als auch im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten - häufig anhängig gemacht. Aufgrund des Erfordernisses einer unverzüglichen Bearbeitung durch die Richterinnen und Richter stellten diese 2011 - und stellen diese auch 2012 - nicht nur zahlenmäßig eine erhebliche Arbeitsbelastung dar.

b) Arbeitsförderung (SGB III)

Gestritten wurde vielfach um die Förderung der beruflichen Weiterbildung. In anderen Fällen klagten Arbeitnehmer auf einen Gründungszuschuss, der die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ermöglichen soll. Weitere Klagen betrafen den Beginn des Arbeitslosengeldanspruchs, der eine persönliche Arbeitslosmeldung des Betroffenen voraussetzt, dessen Höhe sowie dessen Dauer.

c) Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)

Die Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der Gesetzlichen Krankenversicherung sind vielfältiger Natur. Neben den Leistungsansprüchen der Versicherten sind häufig auch Streitigkeiten aus dem Bereich des Beitragsrechts Gegenstand von Verfahren. Insbesondere durch die Einführung der durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen erlassenen sogenannten Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler haben die Beitragsstreitigkeiten von freiwilligen Mitgliedern im Jahr 2011 eine Zunahme erfahren. Weiterhin wurde häufig über die Frage gestritten, ob überhaupt eine Krankenversicherung besteht. Hierbei überwogen die Streitigkeiten um die Auslegung

der Voraussetzungen der sogenannten Auffangversicherungspflicht aus § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V. Auch Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern kamen häufig vor. Hier reichten die betroffenen Rechtsfragen von der richtigen Kodierung für eine stationäre Krankenhausbehandlung bis zur Zulässigkeit der Kürzung der Vergütungsansprüche von Apothekern, wenn anstelle eines Rabattarzneimittels ein anderes Präparat abgegeben worden war. Im Rahmen der Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz wurde überwiegend über die Gewährung von außervertraglichen Behandlungsmethoden oder die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung gestritten.

d) Vertragsarztrecht und Vertragszahnarztrecht (SGB V)

Im Berichtsjahr gab es Verfahren wegen Budgetüberschreitungen und Rückforderungen sowie wegen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Im Streit ist auch weiter das seit 2009 geltende arztbezogene Regelleistungsvolumen (RLV).

e) Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI)

Die Klagen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung machen weiterhin - nach den Klagen aus dem Bereich des SGB II - den zweitgrößten Anteil der neuen Klagen aus. Auch im Berichtsjahr gingen in den Rentenkammern vor allem Klagen auf die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten ein. Ein weiterer Schwerpunkt waren Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, u. a. auch die berufsbedingte Ausstattung mit besonderen, nicht zum Festpreis erhältlichen Hörgeräten, sowie Leistungen zur medizinischen Rehabilitation. Gestritten wurde zudem um den Status als (sozialversicherungspflichtiger) Arbeitnehmer oder aber als Selbständiger. Arbeitgeber wehrten sich gegen Nachforderungen der Rentenversicherungsträger im Anschluss an Betriebsprüfungen.

f) Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung hat die Zahl der Klageverfahren 2011 gegenüber dem Vorjahr noch einmal um 13,4 % zugenommen. Auf diesem Gebiet sind im Berichtsjahr wieder gehäuft Klagen wegen Berufskrankheiten anhängig geworden, unter anderem im Zusammenhang mit Asbestose. Diese Krankheit tritt in Bremen und Bremerhaven offenbar deshalb gehäuft auf, weil beide Städte Schwerpunkte der Werftindustrie sind bzw. waren. Aufgrund der langen Latenzzeit zwischen der Belastung mit Asbest sowie dem Ausbruch einer Asbestose oder einer Krebserkrankung ist mit einem weiteren Anstieg der Fälle zu rechnen. Auch Verfahren um Berufskrankheiten wegen Kniegelenkerkrankungen sind vermehrt anhängig gemacht worden, insbesondere wegen der erst 2009 in die Berufskrankheiten-Verordnung aufgenommenen Berufskrankheit "Gonarthrose". Aber auch Erkrankungen der Wirbelsäule sind nach wie vor oft Gegenstand der Berufskrankheiten-Verfahren. Einen weiteren Schwerpunkt der Verfahren stellen Arbeitsunfälle dar, bei denen es zu Verletzungen der Füße und Hände gekommen ist, sowie Beitragsstreitigkeiten zwischen Unternehmen (Arbeitgebern) und den Berufsgenossenschaften.

g) Elterngeld, Kindergeld und Kinderzuschlag

Im Jahr 2011 haben erneut die Streitigkeiten um Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz das Schwergewicht der hier angesprochenen Verfahren ausgemacht. Dieses lässt sich mit dem engen Sachzusammenhang zu den sogenannten „Hartz-IV“-Streitigkeiten erklären. Denn der Kinderzuschlag soll Eltern davor bewahren, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den Jobcentern beantragen zu müssen, nur weil sie mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren eigenen Bedarf, nicht aber auch den Bedarf ihrer Kinder decken können. Bei den Streitigkeiten um Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz ging es inhaltlich zumeist um Fragen der korrekten Anrechnung von Einkommen. Gegen Ende des Berichtsjahres zeichnete sich dann - auch durch die weitere Entwicklung im laufenden Jahr bestätigt - ab, dass der Streit um sogenannte Bildungs- und Teilhabepaket-Leistungen auch das Kinderzuschlagsrecht erreicht hat (vgl. dazu § 6b Bundeskindergeldgesetz). Die Elterngeld- und reinen Kindergeldstreitigkeiten haben demgegenüber nur gut ein Fünftel aller Streitverfahren ausgemacht, für die die 12. Kammer des Sozialgerichts Bremen zuständig ist.

h) Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht (SGB IX u. a. Gesetze)

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechts haben sich auch im Jahr 2011 nicht wesentlich verändert. Im Streit standen weiterhin überwiegend die Zuerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 sowie die Zuerkennung bestimmter Merkzeichen. Zu diesen gehörten vor allem das Merkzeichen „RF“ zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Merkzeichen „G“ und „aG“. Letztere werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke gewährt und führen zu Begünstigungen im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz im Falle von „aG“), aber auch zu Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wegen der Verknappung des öffentlichen Parkraumes nahmen insbesondere die Streitigkeiten um das Merkzeichen „aG“ zu.

Im Sozialen Entschädigungsrecht bildete auch weiterhin das Opferentschädigungsrecht den Schwerpunkt. Im Zentrum der meisten dieser Verfahren standen der – oftmals sehr schwierige - Nachweis und die Folgen von sexuellem Missbrauch in der Kindheit. Problematisch kann dabei auch die Abgrenzung zwischen Misshandlung, für die eine Entschädigung gezahlt wird, und Verwahrlosung sein, die entschädigungslos bleibt.

i) Soziale Pflegeversicherung (SGB XI)

Im Bereich der Pflegeversicherung stand die Gewährung von Leistungen nach der Pflegestufe 1 im Vordergrund. Kläger sind nicht nur ältere Menschen, sondern auch Kranke aus allen Altersgruppen, insbesondere Kinder, bei denen sich die Feststellung des Hilfebedarfs komplizierter gestaltet.

Zugenommen haben im Berichtsjahr die Fälle, bei denen es um den Wegfall eines Leistungsanspruchs oder um Leistungen nach einer geringeren Pflegestufe wegen Verbesserung des Gesundheitszustandes oder der Selbsthilferessourcen ging.

Beitragsforderungen in der privaten Pflegeversicherung machten demgegenüber nur einen geringen Teil des Klageaufkommens aus.

j) Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz (SGB XII, AsylbLG)

Die Sozialhilfe umfasst eine große Bandbreite unterschiedlicher Leistungen von der Hilfe zum Lebensunterhalt über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung über Hilfe zur Pflege bis hin zu Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, da ihr im sozialen Sicherungssystem die Funktion einer Mindestsicherung - im Sinne eines letzten Auffangnetzes - zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz zukommt.

Ein Schwerpunkt der Verfahren lag auch im Berichtsjahr bei der Gewährung persönlicher Assistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere für behinderte Kinder im Kindergarten, im Hort oder in der Schule. Streitig waren aber auch Fragen der als angemessen zu berücksichtigenden Unterkunfts- und Heizkosten sowie in einer Reihe von Fällen die Anrechenbarkeit von Vermögen oder die angemessenen Kosten einer Bestattung. In nicht geringer Anzahl ging es in den anhängigen Verfahren um sogenannte Versagungsbescheide wegen fehlender Mitwirkung gem. § 66 Sozialgesetzbuch 1 und in diesem Zusammenhang um die Frage eines korrekten Ermessensgebrauches durch den Sozialhilfeträger. Zugenommen hat aber auch die Zahl der Erstattungsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Sozialhilfeträgern.

Auf dem Gebiet des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurde auch im Jahr 2011 eine Vielzahl von Verfahren anhängig gemacht, in denen die Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach diesem Gesetz streitig ist, da die Regelungen über Grundleistungen nach dem AsylbLG gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums verstoßen könnten (mittlerweile bestätigt durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli **2012**, Aktenzeichen: 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11). Streitig war ferner die Frage, ob und wie lange Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG zu Recht nur die geringeren Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten, weil sie ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich verlängert haben. Auch mit der Gewährung von Passbeschaffungskosten und Fragen der örtlichen Zuständigkeit verschiedener Leistungsträger hatte sich das Gericht auseinanderzusetzen.